



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. September 2011

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
216	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp	277	
217	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	277	
218	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278	
219	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278	
220	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	279	
221	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	279	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		280	
222	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	280	
223	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	280	
224	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	280	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.08.2011
- 31.2-2416-01-0133 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, Alstedder Grenze 12 in 49477 Ibbenbüren, mit Wirkung vom 25.08.2011 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Helmut Fieker zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 277

217 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0074/11/0935.1

44699 Herten, den 22.08.2011

Die **Spedition BORCHERS Borken GmbH**, Hansestr. 36-38, 46325 Borken, hat die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 46325 Borken (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstück 390) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagermenge an Gefahrstoffen auf maximal 200 t giftige und 800 t brandfördernde Stoffe.

Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Änderung der Gesamtlagerkapazität verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Anlage unterliegt der Nr. 9.35 Spalte 1 der 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.09.2011 bis 11.10.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Borken, Gebäude C, Zimmer 367, Im Piepershagen 17, 46325 Borken
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 12.09.2011 bis einschließlich 25.10.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Montag, den 21.11.2011, ab 10:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h., in der Zeit vom 12.09.2011 bis 25.10.2011 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer / Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 277-278

218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0046/11/0404.1

45699 Herten, den 25.08.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 23-27 u.a.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau der vorhandenen Kraftwerksfackel. Der jetzt gestellte Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung beinhaltet den Bau und Betrieb einer Rohr- und Bedienbühne zur Aufnahme von Rohrleitungen mit Absperrreinrichtungen und Regelklappen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 278

219 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0047/11/0101.1

45699 Herten, den 25.08.2011

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes III auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 39, Flurstück 79), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von Prozessgas im Block 311 sowie die Implementierung der Funktionen Querzündung und Fremdlichtüberbrückung in den Blöcken 311 und 312.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 278-279

220 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0049/11/0937.1

45699 Herten, den 25.08.2011

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafentriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstücke 11, 12, 14 und 18), vorgelegt.

Der Antrag bezieht sich auf das Kugeltanklager 1 für druckverflüssigte Gase. Gegenstand des Antrages ist der Austausch der Bodenventile an den 16 oberirdischen Behältern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 279

221 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0056/11/0937.1

45699 Herten, den 25.08.2011

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafentriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Füllanlage für unter Druck verflüssigte Gase.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 279

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**222 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstaussweis Nr. -1164451-
des Kommissaranwärters Giotis Panagiotis
ausgestellt am: 15.02.2011
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 280

223 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 07323832
des Polizeibeamten Keinhörster, Dennis
ausgestellt von dem LZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 280

224 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0754790
des Polizeibeamten Ponten, Wolfgang
ausgestellt von dem LZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 280

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster